



MIETVERTRAG FOTOSTUDIO

1. Vertragsparteien

Vermieter des Fotostudios

Vorname: Renate
Nachname: Gumpenberger-Allenbach
Straße: Bahnhofstraße 47
PLZ: 6176
Wohnort: Völs
Telefon: +43 512 606185
Email: office@foto-gumpenberger.at

- nachfolgend „Vermieter“ genannt –

Mieter des Fotostudios

Vorname:	<input type="text"/>
Nachname	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>
PLZ:	<input type="text"/>
Wohnort:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>
Email:	<input type="text"/>
Ausweisnummer:	<input type="text"/>
Geb. – Datum:	<input type="text"/>

- nachfolgend „Mieter“ genannt –

1. Mietgegenstand

- 1.1. Fotografie Gumpenberger vermietet an den Mieter die im jeweiligen Angebot genannten Studioräume („großer Studioraum“, oder „gesamtes Studio“) des Objektes im Erdgeschoß, Bahnhofstraße 47a, 6176 Völs zur Nutzung am jeweils vereinbarten Tag für die jeweils vereinbarte Mietdauer, wobei die Vermietung jeweils nur zur Dauer mindestens einer Stunde erfolgt. Das Büro vom Vermieter ist davon ausgeschlossen. Die Studioblitzanlage von Hensel und Walimex, sowie alle Lichtformer sind inklusive. Das Mietstudio kann für Arbeiten im Bereich der Sach- und Peoplefotografie oder für Workshops genutzt werden.
- 1.2. Jede (auch nur teilweise) entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Überlassung des Mietgegenstandes – in welcher Form auch immer - an dritte Personen, wie insbesondere die Untervermietung oder Unterverpachtung, ist nicht zulässig.
- 1.3. Im Mietpreis inklusive sind 3 Kundenparkplätze nordseitig des Studios.
- 1.4. Das vermietete Fotostudio mit allen Gegenständen bleibt Eigentum des Vermieters.

2. Allgemeines

- 2.1. Die nachfolgenden allgemeinen Mietbedingungen gelten für die Vermietung des Mietstudios und der in der Mietsache enthaltenen Gegenstände, technischen Geräte und Anlagen.
- 2.2. Sie gelten als vereinbart, mit der Unterzeichnung des Mietvertrages und Zahlungseingang der Mietkosten.
- 2.3. Vertragliche Abreden zwischen den Parteien, die Bestimmungen der Allgemeinen Miet- und Geschäftsbedingungen inhaltlich abändern oder aufheben, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 2.4. Diese AGB gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Mieters oder sonstigen Vertragspartners des Vermieters vor und verdrängen diese zur Gänze.
- 2.5. Räumlichkeiten
Das Fotostudio wird in einem besenreinen Zustand vermietet. Ist für den Mietzweck mit einer Veränderung zu rechnen, z.B. Laub von Bäumen, so ist dies vorher mit dem Vermieter abzusprechen. Das Fotostudio ist im ursprünglichen Zustand an den Vermieter zurückzugeben

3. Übernahme des Mietgegenstandes

- 3.1. Der Mieter erklärt seine Volljährigkeit und hat bei Übernahme des Mietgegenstandes einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis über seine Person vorzulegen. Der Vermieter ist berechtigt, für die Zwecke der Verfolgung allfälliger Ansprüche gegen den Mieter eine Kopie dieses Lichtbildausweises in analoger oder digitaler Form anzufertigen und die daraus entnommenen Daten in analoger oder digitaler Form zu speichern und zu verarbeiten.
- 3.2. Der Mietgegenstand wird in besenreinem Zustand übergeben. Der Mieter hat den Zustand des jeweils gemieteten Studioraums, der Nebenräumlichkeiten (Empfang, WC, Badezimmer, Küche, Umkleieraum) und der darin jeweils enthaltenen Gegenstände und technischen Anlagen bei Übernahme des Mietgegenstandes auf Sauberkeit und Vollständigkeit überprüft.

- 3.3. Beanstandungen müssen schriftlich in einem Übergabeprotokoll fixiert werden. Bei Mietende muss das Studio in gleichem Zustand übergeben werden. Die dafür notwendige Zeit ist in der Mietzeit vom Mieter zu berücksichtigen.
- 3.4. Staubsauger wird vom Vermieter gestellt, ebenso wie Reinigungsutensilien für Schminkbereich und Waschraum.
- 3.5. Sollte sich das Studio nach der Mietzeit in einem Zustand intensiver Verschmutzung, insbesondere durch Creme- und Fettflecken, befinden, behält sich der Mieter vor, die Reinigung der Räume zuzüglich der daraus entstehenden Folgekosten (Mietausfall) dem Mieter in Rechnung zu stellen.
Reinigungspauschale 50,00 €
- 3.6. Der Mieter hat Mängel, Defekte oder Schäden, die erst nach Erstellung des Übernahmeprotokolls auftreten oder hervorkommen, unverzüglich an den Vermieter zu melden.
- 3.7. Die Schlüsselübergabe ist im Schlüsselprotokoll dokumentiert.

4. Abschluss des Mietvertrages

- 4.1. Zum Zwecke des Abschlusses des Mietvertrages übermittelt der Vermieter an den Mieter schriftlich oder per E-Mail ein Angebot über die Vermietung eines bestimmten Studioraums („großer Studioraum“, oder „gesamtes Studio“) für eine bestimmte Zeitdauer an einem bestimmten Tag zu einem bestimmten Mietzins. Der Mieter kann dieses Angebot nur innerhalb von drei Werktagen ab Zugang des Angebotes und nur auf die Weise annehmen, dass er innerhalb von drei Werktagen ab Zugang des Angebotes eine Anzahlung in Höhe von 50 % des angebotenen Mietzinses durch Überweisung auf das mit diesem Angebot bekanntgegebene Bankkonto an den Vermieter leistet. Beträgt die Gesamtmiete weniger als 100€ netto, ist der Gesamtbetrag als Anzahlung zu überweisen.
- 4.2. Der Mietvertrag zwischen dem Vermieter und dem Mieter kommt rechtswirksam erst und nur dann zustande, wenn die nach Absatz 4.1. zu leistende Anzahlung innerhalb der in Absatz 4.1. genannten Frist auf dem Bankkonto einlangt (Valutadatum). Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Vermieter an das Angebot nicht mehr gebunden.

5. Mietpreis

- 5.1. Der Mietpreis versteht sich inkl. Strom, Heizung und Nutzung der Studiogeräte sowie des im Studio befindlichen Zubehörs.
- 5.2. Verbrauchsmaterialien:
Die Kosten für verschmutzten Hintergrundkarton von 2,70m Breite betragen 8,00 Euro pro laufenden Meter.
Die Kosten für verschmutzten Hintergrundkarton von 3,50m Breite betragen 12,00 Euro pro laufenden Meter.
- 5.3. Die Mindestmietdauer pro Tag beträgt 1 Stunde. Die maximale Mietdauer für einen Tag beträgt 12 Stunden

- 5.4. Der Mieter erhält am Ende eine Rechnung ohne ausgewiesener Mehrwertsteuer.
Hinweis: Umsatzsteuerbefreit – Kleinunternehmer gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG

6. Verlängerung der Mietdauer

- 6.1. Ein Anspruch auf Überlassung des Mietgegenstandes über die vereinbarte Uhrzeit des Endes der Mietdauer besteht in keinem Fall.
- 6.2. Wenn der Mieter die Verlängerung der vereinbarten Mietdauer wünscht, hat er dies noch vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Mietdauer dem Vermieter mitzuteilen. Es steht im alleinigen Ermessen des Vermieters, die vereinbarte Mietdauer zu verlängern, wobei eine Verlängerung jeweils nur um jeweils eine halbe Stunde (30 Minuten) möglich ist.
- 6.3. Der vom Mieter für den Verlängerungszeitraum zusätzlich zu leistende Mietzins richtet sich nach der aktuellen, auf www.fotostudio-mieten.at veröffentlichten Preisliste.
- 6.4. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietzins für den Verlängerungszeitraum in voller Höhe spätestens bei Beginn des Verlängerungszeitraums an den Vermieter zu zahlen.

7. Nutzung des Mietgegenstandes

- 7.1. Der Mieter verpflichtet sich, seinen Termin pünktlich wahrzunehmen. Er hat keinen Anspruch auf Verlängerung der Mietzeit. Das gilt auch, wenn weitere, an dem Termin beteiligte Personen nicht pünktlich erscheinen.
- 7.2. Die berechnete Dauer der Vermietung beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Übernahme durch den Mieter, auch wenn dieser erst zu einem späteren Zeitpunkt vor Ort übernimmt.
- 7.3. Der Mieter ist verpflichtet spätestens nach der Beendigung seiner Arbeit die Miete in vollem Umfang an den Vermieter in bar zu bezahlen. Auch dann, wenn er seine Arbeit aus irgendwelchen Gründen nicht – nicht pünktlich – oder nicht planmäßig - durchführen konnte, die der Vermieter nicht zu vertreten hat.
- 7.4. Der Mieter und die von ihm in den Mietgegenstand aufgenommenen Personen dürfen den Mietgegenstand nur mit sauberen Hausschuhen betreten, die keine Spuren auf dem Boden hinterlassen und nicht abfärben. Es dürfen selbst mitgebrachte Hausschuhe oder die vom Vermieter zur Verfügung gestellten Hausschuhe benützt werden können. Ein Betreten des Mietgegenstandes mit Straßenschuhen oder sonstigem Schuhwerk, das den Mietgegenstand zu verschmutzen oder beschädigen geeignet ist, ist verboten.
- 7.5. Der Mieter hat den Mietgegenstand samt den darin enthaltenen Gegenständen und technischen Anlagen sorgfältig und pfleglich zu behandeln und nur zweckentsprechend, fachgerecht und mit größtmöglicher Schonung zu nutzen. Es ist untersagt, in den Mietgegenstand Substanzen und Gegenstände einzubringen, durch die Beschädigungen oder Verunreinigungen des Mietgegenstandes oder der darin enthaltenen Gegenstände und technischen Anlagen oder Gefährdungen von Personen verursacht werden können, oder derartige Materialien und Hilfsmittel im Mietgegenstand zu nutzen (zB brennbare, übelriechende oder gesundheitsgefährdende Substanzen, offenes Feuer).

- Inbesondere ist es dem Mieter untersagt, im Mietgegenstand Kerzen zu entzünden, oder Flüssigkeiten, Sand oder Erde auszugießen, auszuschütten oder sonst zu verbreiten
- 7.6. Es ist untersagt, die vorhandenen Gegenstände und technischen Anlagen aus jenem Raum zu entfernen, in dem sie sich bei Übernahme des Mietgegenstandes befunden haben. Ein Anspruch auf Veränderung der Position von Möbeln bzw auf Gestattung einer solchen Veränderung besteht nicht. Wenn es für die Aufnahme erforderlich ist, die Position von Möbeln zu verändern (Möbel zu verschieben), hat dies der Mieter dem Vermieter mitzuteilen, wobei es im alleinigen Ermessen vom Vermieter steht, die Veränderung zu gestatten. In jedem Fall darf die Veränderung nur mit der größtmöglichen Schonung zu geschehen und hat der Mieter die Möbel bis zum Ende der Mietdauer wieder an ihre ursprüngliche Position zurückzustellen. Es besteht kein Anspruch auf Mitwirkung vom Vermieter an der Veränderung der Position von Möbeln und an der Rückstellung an die ursprüngliche Position.
 - 7.7. Tiere welcher Art auch immer sind im Studio verboten.
 - 7.8. Es ist untersagt, im Mietgegenstand pornographische oder sonst gegen die guten Sitten oder das Gesetz verstoßende Foto- und/oder Videoaufnahmen anzufertigen. Alle behördlichen Anordnungen und Vorschriften sind einzuhalten.
 - 7.9. Das Rauchen ist im gesamten Haus Bahnhofstraße 47a, 6176 Völs untersagt.
 - 7.10. Jedes die übrigen Bewohner oder Nutzer des Hauses oder des Objektes Bahnhofstraße 47a, 6176 Völs, störende, gefährdende oder diesen nicht zumutbare Verhalten ist zu unterlassen.
 - 7.11. Der Mieter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die in den Absätzen 4 bis 11 enthaltenen Bestimmungen auch durch die von ihm in den Mietgegenstand aufgenommenen Personen eingehalten werden.
 - 7.12. Der Mieter haftet für das Verschulden dieser Personen wie für sein eigenes Verschulden.
 - 7.13. Der Vermieter behält über den Mietgegenstand während der gesamten Mietdauer das Hausrecht und ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit - unter Wahrung der gebotenen Rücksicht etwa bei laufenden Aufnahmen - durch eine beauftragte Person zu betreten.
 - 7.14. Bei Diebstahl oder Abhandenkommen eines vermieteten Gegenstandes ist der Mieter verpflichtet, eine polizeiliche Anzeige zu erstatten.
 - 7.15. Der Mieter verpflichtet sich gegenüber dem Vermieter, die Unfallverhütungsvorschriften im Sinne aller behördlichen und gesetzlichen Vorschriften/Auflagen einzuhalten. Für Personenschäden schließt der Vermieter die Haftung aus.
 - 7.16. Bei Peoplefotografie muss das Model volljährig sein.
Bei minderjährigen Models ist der Zutritt nur mit einer erziehungsberechtigten Begleitperson gestattet.
 - 7.17. Die Anzahl der Begleitpersonen zum Mieter ist grundsätzlich auf insgesamt 2 weitere Personen (z.B. Models, Visagistin) begrenzt. Mehr als 2 Begleitpersonen dürfen nur nach vorheriger Absprache mitgebracht werden.

8. Haftung

- 8.1. Der Mieter ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung zu haben, die allfällige Schäden am Mietgegenstand deckt.
- 8.2. Der Mieter handelt nach Übernahme der vermieteten Räume und vom Studio Equipment auf eigene Verantwortung. Er übernimmt die Haftung für diesen Zeitraum und haftet in vollem Umfang für entstandene Schäden, resultierende Folgeschäden und evtl. dem daraus resultierenden Nutzungsausfall. Dies gilt auch für durch Dritte verursachte Schäden. Beschädigte Räumlichkeiten, Gegenstände und Studio Equipment werden zum Wiederbeschaffungspreis bzw. Wiederherstellungspreis dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 8.3. Für eingebrachte Gegenstände, Foto- und Licht Equipment des Mieters oder Dritte haftet der Vermieter nicht. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Dritte entstehen z.B. Stromausfall.

9. Rücktrittsrecht des Mieters

- 9.1. Sofern der Mieter Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist, hat er das Recht, vom Mietvertrag binnen 14 Kalendertagen ab dem Tag des Zustandekommens des Vertrages (Pkt 2. (4)) ohne Angabe von Gründen zurückzutreten, sofern der Beginn der Mietdauers über die 14 Kalendertage hinausgeht. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Mieter kann dafür das im Anhang zu diesen Mietvertrag befindliche Muster-Widerrufsformular verwenden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist an den Vermieter abgesendet wird. Im Falle eines solchen Rücktritts wird der Vermieter die geleistete Anzahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Rücktrittserklärung an den Mieter zurückzahlen.
- 9.2. Bei Stornierung einer bereits schriftlich bestätigten Anmietung seitens des Mieters werden dem Mieter Stornierungskosten nach folgender Staffelung in Rechnung gestellt:
Bis 14 Tage vor Mietbeginn: kostenfrei
Bis 7 Tage vor Mietbeginn: 50% vom Gesamtmietpreis
Bis 3 Tage vor Mietbeginn: 85% vom Gesamtmietpreis (unter Anrechnung der geleisteten Anzahlung)
danach: 100% vom Gesamtmietpreis (unter Anrechnung der geleisteten Anzahlung) Maßgeblich ist jeweils der Tag des Einlangens der Rücktrittserklärung des Mieters beim Vermieter. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden.

10. Rechnungen

- 10.1. Der Mieter ist berechtigt, Rechnungen gegenüber dem Mieter oder sonstigen Vertragspartner auch in einem elektronischen Format auszustellen und zu übermitteln, nämlich insbesondere als E-Mail, als E-Mail-Anhang, als Web-Download, als PDF- oder TextDatei oder als eingescannte Papierrechnung.

11. Datum

- 11.1. Die vertragliche Vereinbarung gilt für den _____ ab _____ Uhr für insgesamt _____ Stunden
und _____ Begleitpersonen (ohne Mieter).
- 11.2. Die Studiomiete beträgt _____ Euro.
- 11.3. Die Vermietung beginnt ab dem vereinbarten Zeitpunkt unter Punkt 11.1.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Österreich als vereinbart. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Innsbruck.

13. Schlussbemerkung

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sind einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt

Datum: _____ Datum: _____

Unterschrift _____ Unterschrift _____
(Vermieter) (Mieter)